

**Sitzungsvorlage-Nr. 50/1281/XV/2011**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b>	08.09.2011	öffentlich

**Tagesordnungspunkt 3.3 :****Gewährung eines Zuschusses an die Träger ambulanter Hospizdienste****Sachverhalt:**

Die ambulante Hospizarbeit kümmert sich um die Begleitung von schwerstkranken, sterbenden Menschen sowie deren Familien. Sie findet in erster Linie in der häuslichen Umgebung der Betroffenen statt, aber auch z.B. in Krankenhäusern und Altenheimen. Die Träger der ambulanten Hospizdienste erhalten für die Sterbebegleitung nach § 39a Abs. 2 Satz 6 SGB V von der AOK Rheinland – stellvertretend für die Spitzenverbände der Krankenkassen – einen Zuschuss zu den notwendigen Personalkosten. Die Kreisförderung wird daher nur für die Aufgabenbereiche gewährt, für die eine Bezuschussung durch die AOK Rheinland nicht erfolgt (Sachkosten, Trauerbegleitung, Arbeit in Altenpflegeheimen und Krankenhäusern). Ein wesentlicher Aspekt der Hospizarbeit ist, dass die Begleitung einer Familie nicht mit dem Tod eines Angehörigen beendet wird. Gerade diejenige Person des Teams, die besonders enge Kontakte zur Familie hatte, steht den Hinterbliebenen auch in der Zeit der Trauer weiterhin zur Verfügung. Unbewältigte Trauer kann zu einer höheren Krankheitsanfälligkeit führen, u.a. zu Depressionen, oder auch Abhängigkeit von Alkohol, Medikamenten o.ä. fördern. Gute Trauerbegleitung kann diese gesundheitlichen Risiken mindern und dazu beitragen, dass die Hinterbliebenen ohne zusätzliche körperliche und seelische Schäden die Zeit nach dem Tod eines Menschen überstehen.

Die bedeutsame Arbeit der im Rhein-Kreis Neuss tätigen ambulanten Hospizdienste soll daher weiterhin unterstützt werden.

**Beschlussempfehlung:**

Der Rhein-Kreis Neuss gewährt

- der Hospizbewegung Kaarst e.V.
- der Hospizbewegung Dormagen e.V.
- der Hospizbewegung Meerbusch e.V.
- dem Häuslichen Hospizdienst Diakonisches Werk Neuss
- der Jona Hospizbewegung in der Region Grevenbroich e.V.

zu den entstehenden Kosten der Hospizarbeit einen Zuschuss von jeweils 13.000,00 €. Mittel werden aus dem Produkt 050 331 010 bereitgestellt.